Stadt Adliswil
Ressort Bildung
Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil Telefon 044 711 78 60
schule@adliswil.ch www.adliswil.ch www.schule-adliswil.ch

BETREUUNGSREGLEMENT

Das vorliegende Betreuungsreglement des Ressorts Bildung der Stadt Adliswil regelt alle für die Erziehungsberechtigten relevanten Bereiche der schulischen Betreuung auf der Basis der kantonalen Rechtsgrundlagen (Volksschulgesetz, Volksschulverordnung, Hortrichtlinien).

1. Öffnungszeiten

Während der Schulwochen ist die Betreuung jeweils von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr und am Nachmittag von 13:30 bis 18:00 Uhr mit nachstehenden Ausnahmen geöffnet:

- während der Schulferien (Ferienbetreuungen siehe unten)
- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- Sechseläuten
- Gründonnerstag
- Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke)
- Knabenschiessen

Für Öffnungszeiten an **Weiterbildungstagen** siehe Punkt 6.

Ferienbetreuung: In den Schulferien ist die Ferienbetreuung von 07:30 bis 18:00 Uhr in den folgenden Ferienwochen geöffnet:

- Sportferien (beide Wochen)
- Frühlingsferien (beide Wochen)
- Sommerferien (1. und 5. Woche)
- Herbstferien (beide Wochen)

Während den Weihnachtsferien, sowie in den mittleren drei Sommerferien bleibt die Betreuung geschlossen.

2. Anmeldung / Aufnahmeverfahren / Vertragsverhältnis

Die Anmeldung zu den Betreuungsdienstleistungen erfolgt mit dem Anmeldeformular (online). Das Betreuungsverhältnis wird jeweils für ein Schuljahr abgeschlossen. Für jedes neue Schuljahr ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres.

Anmeldeschluss für Neuanmeldungen für das neue Schuljahr ist der 30. April. Bei Rückzug der Neuanmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 erhoben. Für alle Neuanmeldungen, die bis zur Anmeldefrist eingegangen sind, wird ein Betreuungsplatz zugesichert. Nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Warteliste geführt, falls die Anzahl der maximalen Betreuungsplätze überschritten wird.

Die schriftliche Bestätigung bei Neuaufnahmen erfolgt durch die Schulverwaltung. Mit der Aufnahmebestätigung gilt der Vertrag über das Betreuungsverhältnis als abgeschlossen und die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Bezahlung der Gebühr für die vereinbarten Tage.

Für die Ferienbetreuung wird für An- oder Abmeldungen nach offiziellem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden nicht garantiert.
Bei einer Abmeldung mehr als vier Wochen vor Beginn des Ferienbetreuungsangebotes fallen keine Betreuungsgebühren an. Bei einer Abmeldung zwischen vier und einer Woche vor Beginn des Ferienbetreuungsangebotes sind 50 % der Betreuungsgebühren geschuldet.

Stadt Adliswil
Ressort Bildung
Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil Telefon 044 711 78 60
schule@adliswil.ch www.adliswil.ch www.schule-adliswil.ch

Bei einer Abmeldung innerhalb der letzten Woche vor Beginn des Ferienbetreuungsangebotes sowie nach dessen Beginn sind die Betreuungsgebühren vollumfänglich geschuldet.

3. Kündigung / Änderung / Ausschluss

Änderungen sowie Kündigungen der Betreuungstage müssen mindestens 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monates schriftlich an die Schulverwaltung erfolgen.
Für Änderungen während des Schuljahres wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben.

Änderungen der Betreuungstage für den Monat August (Beginn des neuen Schuljahres) können bis spätestens 10. Juni schriftlich und kostenlos eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Änderungen erst per Oktober berücksichtigt werden.
Die Betreuungsgebühr ist während der Kündigungsfrist bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die vereinbarten Tage vollumfänglich geschuldet, auch wenn die Betreuung nicht mehr in Anspruch genommen wird.
Ausgenommen von Fristen sind Änderungen/Kündigungen infolge Unterrichts an der Musikschule, Religionsunterricht, Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur oder anderen durch die Schule angebotenen unterstützenden Massnahmen. In Härtefällen entscheidet die Leitung Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung.

Die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen oder der Zahlungsverzug austehender Rechnungen können zum Ausschluss des Kindes von der Betreuung führen. Der Entscheid über den Ausschluss obliegt der Leitung Betreuung.

Wird der Betrieb durch das Verhalten eines Kindes massgeblich gestört oder ist das Vertrauensverhältnis zu den Erziehungsberechtigten nicht mehr gegeben, erfolgt eine Verwarnung durch die Betreuungsleitung. Tritt innerhalb der gesetzten Frist keine gewünschte Besserung ein, kann die Leitung Betreuung auf Antrag der Betreuungsleitung den Ausschluss des Kindes beschliessen. Die Betreuungsgebühren sind bis zum Austritt geschuldet.

4. Abwesenheiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten eine Woche im Voraus an die Gruppenleitung zu melden.
Die Betreuungskosten sind bei Abwesenheit bis zwei Wochen (10 Öffnungstage) vollumfänglich geschuldet. Bei einer längeren Absenz entscheidet die Leitung Betreuung. Absenzen können nicht kompensiert werden.
Beim Besuch eines Klassenlagers werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Andere Abwesenheiten aufgrund von Schulanlässen (z.B. Exkursionen) oder der Bezug von Jokertagen berechtigen nicht zum Erlass der Betreuungskosten.

5. Krankheit und Unfall

Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, im Krankheitsfall Vorkehrungen zu treffen und insbesondere über ansteckende Krankheiten zu informieren. Die Betreuungsstandorte nehmen grundsätzlich keine Kinder auf, welche ein gesundheitliches bzw. Ansteckungsrisiko für die übrigen Personen des Betreuungsstandortes darstellen und/oder medizinische Individualbetreuung benötigen. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt besprochen werden. Kinder, die während des Tages erkranken, müssen abgeholt werden.
In Krankheitsfällen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind vor dem Beginn der Betreuung ab.

Bei Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall wird ab der dritten Woche (11. Öffnungstag) eine Reduktion von 50 % der Betreuungsgebühr gewährt (Voraussetzung: Arztzeugnis an die Schulverwaltung).
Bei Unfällen und Notfällen handeln die Mitarbeitenden nach bestem Wissen, im äussersten Notfall auch ohne vorherige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten werden jedoch umgehend in Kenntnis gesetzt.
Für die Ferienbetreuung kann im Falle von Krankheit und Unfall keine Reduktion gewährt werden.

6. Betreuung bei Schuleinstellungen ausserhalb vom Ferienplan
An Tagen allgemeiner Schuleinstellung infolge Weiterbildungstage melden die Erziehungsberechtigten das Kind mindestens einen Monat im Voraus an. Anmeldeformulare sind online verfügbar. Es wird erwartet, dass das Kind an dem angemeldeten Tag bis 08:15 Uhr in der Betreuung eintrifft. Liegen weniger als 5 Anmeldungen vor, findet die Betreuung an einem anderen Standort statt. Der Weg liegt in diesem Fall in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kosten für die Betreuung werden wie folgt verrechnet:

- Während der Blockzeit (wochentags während regulärer Schultage von 08:20 bis 12:00 Uhr) ist die Betreuung für alle Kinder kostenlos.
- Für Kinder, welche regulär am Mittagstisch und in der Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, werden die regulären Tarife verrechnet.
- Kinder, die nicht regulär für die Betreuung angemeldet sind, können bei genügend freien Plätzen aufgenommen werden. Es wird der Tarif für Spontanbesuche angewandt (Ziff. 10).

7. Wegbegleitung
Schülerinnen und Schüler der Kindergartenstufe, welche eine Betreuung besuchen, die sich nicht im Kindergartenareal befindet, werden vom Kindergarten zum Betreuungsstandort und zurückbegleitet.

8. Versicherung und Haftung
Die Kinder sind von ihren Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Die Stadt Adliswil übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust und/oder Beschädigung von persönlichen Gegenständen der Kinder. Für Schäden, welche ein Kind verursacht, haften die Erziehungsberechtigten.

9. Berechnungsgrundlagen / Rechnungsstellung / Ansätze
Für den Besuch von Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung, sowie für die Ferienbetreuung, wird eine Betreuungsgebühr erhoben. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenreduktion. Über eine Gebührenreduktion in Härtefällen entscheidet die Ressortleitung.

9.1 Berechnungsgrundlagen
Die Betreuungsgebühr entspricht grundsätzlich dem Maximaltarif. Um in eine tiefere Tarifstufe eingestuft zu werden, müssen die Erziehungsberechtigten die aktuelle, rechtskräftige Steuerveranlagung, bei Quellensteuerpflichtigen die aktuelle Einkommens- und Vermögennachweise, bei der Schulverwaltung einreichen. Der Ansatz bleibt während eines Schuljahres unverändert.
Einschätzungsentscheide für Steuerperioden, die mehr als zwei Jahre hinter dem Auszahlungsjahr zurückliegen, werden nicht berücksichtigt. Liegt keine den Anforderungen genügende Einschätzung vor oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse davon ab, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt. Liegt keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten sofern diese innert 6 Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird. In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden.
Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Anmeldung, wahrheitsgemäss über die persönlichen Verhältnisse informiert zu haben. Erweisen sich die Angaben als falsch, erlischt das Betreuungsverhältnis per sofort. Die Betreuungsgebühren werden nach korrekter Berechnung nachgefordert und sind während des laufenden Monats unabhängig vom tatsächlichen Besuch zu bezahlen.
Die Summe der folgenden Angaben ergibt den für die Betreuungsgebühr relevanten Betrag (Ziff. 11, massgebendes Einkommen/Vermögen):

- Letztes definitives steuerbares Einkommen 10 % des Vermögens ab CHF 100'000.00 bis und mit CHF 299'999.00 Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300‘000 erfolgt – unabhängig vom steuerbaren Einkommen – die Zuordnung zur höchsten Tarifstufe.

Stiefeltern und nicht verheiratete leibliche Eltern werden gleich behandelt wie verheiratete leibliche Eltern.

Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsames Kind wird Dreiviertel des Einkommens und Vermögens des Partners/der Partnerin mitberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht werden Einkommen (inklusive Unterhaltszahlungen) und Vermögen des Erziehungsberechtigten mit elterlicher Obhut berücksichtigt.

Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs – oder Scheidungsurteils einzureichen.

Bei Erziehungsberechtigten, die der Quellensteuer unterstehen, wird das massgebende Einkommen aufgrund der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnausweis) berechnet. Das massgebende Einkommen beträgt 70 % der ermittelten Summe.

9.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Betreuungskosten an die Erziehungsberechtigen erfolgt monatlich durch die Schulverwaltung. Die Rechnungen werden ausschliesslich elektronisch per E-Mail an den hinterlegten Hauptrechnungskontakt zugestellt. Als Hauptrechnungskontakt kann nur eine erziehungsberechtigte Person hinterlegt werden. Die Begleichung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Auf Wunsch kann weiterhin eine Papierrechnung per Post zugestellt werden. Dafür wird pro Rechnung eine Gebühr von CHF 5.00 erhoben.
Bei Eintritt im Laufe des Monats werden die Betreuungskosten anteilsmässig verrechnet.

10. Spontanbesuche

Kinder, die nicht in der regulären Betreuung angemeldet sind, können (Ferienbetreuung ausgenommen), kurzfristig für einzelne Tage angemeldet werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. In diesen Fällen wird der Maximaltarif verrechnet.

Stadt Adliswil
Ressort Bildung
Zürichstrasse 10 Postfach 8134 Adliswil Telefon 044 711 78 60
schule@adliswil.ch www.adliswil.ch www.schule-adliswil.ch

11. Betreuungsgebühren

Tarifstufen	Massgeb. Eink. Vermögen	Mittagstisch	Nachmittags-betreuung	Ferien-betreuung
Minimalgebühr 1	0-35999	13.00	17.00	41.50
2	36000-41999	14.00	20.00	47.00
3	42000-47999	15.50	23.50	53.00
4	48000-53999	16.50	26.50	58.50
5	54000-59999	17.50	29.50	64.50
6	60000-65999	19.00	33.00	70.00
7	66000-71999	20.00	36.00	76.00
8	72000-77999	21.00	39.00	81.50
9	78000-83999	22.00	42.00	87.50
10	84000-89999	23.50	45.50	93.00
Maximalgebühr 11	92000-…	24.50	48.50	99.50

12. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 17. September 2026 genehmigt. Es tritt per 01. Februar 2027 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.